



3110 910
5. 8786
Arnsberg

Nur unangeführte Lesere Antwort
Hinne in Hohenlimburg

wird ferner ausgütlich zum Holtzpfüllleser in dem
Gepant. Pfüllarbaum Hengsen - Opherdicke,
Ländl. Lörde vorant.

Hierbei erwartete wir, daß er Fr. Kojsstöt von
Prußien, in dem allvergnüglichen Könige und Gvov,
in immer brüchlicher Form nach gesessenen sein, alle
mit seinem Anter verbundenen Pflichten und Vor-
schriften gewissenhaft erfüllen, in der ihm anvertraut.
ten Jugend nicht Hofmeister vor dem feiligen Lesere das
Christentum und labendigen Sinn für waser Tröu-
migkeit zu wecken, sie zu verständigen und gottab-
fürstigen Kampfen und zu getreuen und nützlichen
Unterthanen zu bilden sich bemühen, ihr auch in pri-
vaten jungen Lesere dem Vorbild sein, alle, wo-
durch er Eltern und Kindern nützlich werden könnte,
sorgfältig vorzusehen und in allen Angelegenheiten seinen
Anter sich gegen die Rathflöze und Bespürungen seiner
Hovgsatzten folgen lassen zu lassen.

Lobes wird bestimmt, daß er ohne ~~unser~~ Genehmigung
nicht kein Rebenant übernehmen und kein Privatge-
schäft führen darf, die mit seiner Stelle etwa verbundenen
und Dienstverpflichtungen jedoch erfüllen muß und ohne unsere
Genehmigung nicht anderswohin darf, ferner auf Hovlow-
gen gegen eine ungenügende, im Notfall von ihm
satzsetzende Aufsichtigung bis wesentlich eine Unter-
stützung an der im Pfüllarbaum vorhanden oder
noch zu verbleibenden Fortbildungsschulen übernehmen
muß. Wenn er das ihm übertragene Amt verläßt
will, darf dieselbe nur zum Beschluß eines Pfüllarbaum-
rat und nach vorangegangener Einmündung

gepönt = Pfülsbauwand Hengsen - Ephedricke,
Lind Flöde vorant.

Hierbei erwartet man, daß er Hr. Reichart von
Freußen, insonnen allergnädigsten Könige und Grossen,
in immer brüßlicher Form nach geforscht sein, alle
mit seinem Antel verbundenen Pflichten und Vor-
pflichten gewissenhaft erfüllen, in der ihm anvertrau-
ten Jugend seine Aufsicht vor dem feiligen Leben das
Christentum und labendigen Sinn für waser Fröu-
migkeit zu wecken, sie zu verständigen und gottab-
fürchtigen Menschen und zu getreuen und nützlichen
Untertanen zu bilden sich bemühen, ihr sich in pri-
vaten ganzen Lebenslauf ein Vorbild sein, alle, wo-
durch er Eltern und Kindern aufstößig werden könnte,
vorsätzlich vermeiden und der allen Anzulegenheiten seines
Antels sich gegen die Rücksicht und Beschimpfung seines
Hochsitzten folgen bemühen werden.

Dabei wird bestimmt, daß er ohne unsern Genehm-
gung kein Nebenamt übernehmen und kein Reichartge-
schäft seines Vort, die mit seiner Stelle etwa verbundenen
andere Verbindungen jedoch wascher muß und ohne unsern
Genehmigung nicht niederlegen darf, ferner sich Verlan-
gen gegen eine ungenügende, im Notfall von ihm
satzzeitweise Aufschiedigung bei wünschlich sein Unter-
richtshilfen an der im Pfülsbezirk vorkommenden oder
noch zu vorstehenden Fortbildungsinstituten übernehmen
muß. Wenn er das ihm übertragene Amt verlassen
will, darf dieses nur zum Pfüls und Pfülsaltjahr-
end und nach vorangegangener Einmündigung

Bekundigung gesehen.

Sagen Sie mir, so lange es sich um ein einzelnes
Mittel, die mit der ihm übertragenen Stelle verbundenen
Pflichten, Rechte und Vorteile zu vereinbaren sind.
Voraussetzung bleibt jedoch, daß es sich um alle diejenigen Ab-
änderungen, welche durch Veränderung der Besoldungs-
Mannschaft der Besoldeten, sowie der Besoldungs- und Ein-
satzverhältnisse oder sonst herbeigeführt werden, ohne An-
spruch auf jede andere, als die notwendige Stelle von
mir etwa festgesetzte Entschädigung gefallen lassen
müß und in der Hinsicht die Besoldeten, in welcher
er unterrichten soll, sowie hinsichtlich der Wichtigkeit von
ihm zu erhaltenden Unterrichtsgegenständen die Anordnungen
seiner Vorgesetzten befolgen zu lassen hat.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Arnsberg, den 27ten Oktober 1910.



Königliche Regierung,
Abteilung für Dienst- und Besoldungen.

Witzow

Austellungsbescheinigung
für

den vorerwähnten Lehrer
Antonius Linne.

als Mitglied der besoldeten
Hochschullehrer in dem
Gesamt-Besoldungsband
Königlichen - Opherdicke.

änderungen, welche durch Veränderung des Bezirkszirks,
Mannschaft der Bezirksklassen, sowie des Bezirks- und Divi-
sionspersonals oder sonst herbeigeführt werden, ohne Aus-
spruch auf jede Weise, als ein notwendiger Fall von
einer neuen festgesetzten Aufstellung gefallen lassen
muss und in der Hinsicht auf die Klassen, in welchen
er unterrichtet soll, sowie hinsichtlich der wörtlich von
ihm zu erhaltenden Unterrichtsplänen die Bestimmungen
sowie die vorgeschriebenen Befehle zu befolgen hat.

Unterschiedlich unter Bezug und Unterschrift.

Arnsberg, den 27 ten Oktober 1910.



Königliche Regierung,
Abteilung für Schulen und Prüfungen.

Witzow

Auffälligkeit
für

den vorerwähnten Lehrer
Anton Hinne.

als unzulässig eingestuft
Wohlgelehrter in der
Gesamt-Prüfungsausschuss
Hengsen-Opherdicke.

A II. 5 Nr. 5786 II.

El